

1. **Nachtzeit:** Auch wenn die Durchsuchung während der Tageszeit begonnen wurde, darf sie nach 21.00 Uhr nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzüge und dann fortgesetzt werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

2. Zum Begriff der **Wohnung** vgl. Anm. 2.4. zu § 108.

3. **Andere umschlossene Räume:** Diese umfassen zu Aufenthalts- oder ähnlichen Zwecken bestimmte Räumlichkeiten (vgl. Anm. 2.5. zu § 108) sowie durch Zäune, Hecken, Mauern oder in anderer Weise umfriedete Grundstücke (vgl. Anm. 2.6. zu § 108). Nicht umfriedete Grundstücke können zur Nachtzeit durchsucht werden, wenn die allgemein für Durchsuchungen geltenden Voraussetzungen vorliegen.

4. Zur **Verfolgung auf frischer Tat** vgl. Anm. 1.2. zu § 125. Sie setzt nicht voraus, daß der Täter unmittelbar bei der Tatausführung angetroffen wurde. Sie liegt auch vor, wenn die Tat sogleich nach ihrer Verübung entdeckt und die sofortige Verfolgung des Täters (z. B. bei frischen Fuß- oder Reifenspuren; mittels Einsatzes von Fährtenhunden) aufgenommen wurde.

5. **Gefahr im Verzüge** (vgl. Anm. 3.2. zu § 44, Anm. 1.3. zu § 109, Anm. 2.2. zu § 125) ist gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Spuren unbrauchbar, Beweismittel vernichtet oder beiseite geschafft werden oder der Gesuchte aus seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort entweicht, wenn die Durchsuchung erst am Morgen durchgeführt werden würde. (Vgl. auch Anm. 1.4. zu § 138.)

6. **Aus staatlichem Gewahrsam Entwichene** sind Personen, die aus Vorführungs-, Festnahme-, Haft- oder psychiatrischem Unterbringungsgewahrsam entwichen sind. Zur Wiederergreifung von Personen, die aus Strafvollzugsgewahrsam entwichen sind, vgl. § 14, § 15 Abs. 1 VP-Gesetz.

7. Zur **Kontrolle und Durchsuchung** von Wohnungen und anderen umschlossenen Räumen durch die DVP bei solchen Personen, die zu staatlichen Kontrollmaßnahmen verurteilt sind, vgl. § 48 StGB. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 108 vor, ist eine Durchsuchung bei diesem Personenkreis jederzeit, auch zur Nachtzeit, zulässig (vgl. § 48 Abs. 3 letzter Satz StGB).

§ 113

Hinzuziehung von Personen

(1) Findet eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer umschlossener Räume und die Vollziehung der Beschlagnahme ohne Staatsanwalt statt, sind zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen. Die hinzugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Es ist Pflicht des Bürgers, auf Verlangen durch seine Anwesenheit diese Tätigkeit des Untersuchungsorgans zu unterstützen. Die hinzugezogenen Personen haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

(2) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden. Beschlagnahmen oder Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs.

(3) Von der Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

1. die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;

2. Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;

3. der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.